



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Drs. 17/16102)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird Nr. 21 wie folgt gefasst.

„21. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 5 werden folgende Nrn. 6 bis 8 eingefügt:

„Nr. 6 wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,

Nr. 7 für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach den Nrn. 1, 2 oder 4 ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist,

Nr. 8 für Einsätze von Hubschraubern bei Wald- und Vegetationsbränden,“.

cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 9.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 werden folgende Nrn. 4 bis 6 eingefügt:

„Nr. 4 wer im Falle des Abs. 2 Nr. 6 den Sicherheitsdienst betreibt,

Nr. 5 wer im Falle des Abs. 2 Nr. 7 nach Nr. 1 zum Ersatz der Kosten der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren verpflichtet ist,

Nr. 6 wer im Falle des Abs. 2 Nr. 8 die Gefahr, die zum Einsatz von Hubschraubern im Rahmen der Brandbekämpfung geführt hat, verursacht hat oder wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des betroffenen Grundstücks ist,“.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 7 und die Angabe „Absatzes 2 Nr. 6“ wird durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 9“ ersetzt.“

### Begründung:

Die Brandbekämpfung von Waldbränden ist ebenso wie Brände in Gewerbe- und Industriebetrieben beim Einsatz von Hubschraubern sehr kostenintensiv. Vor diesem Hintergrund ist es angemessen, diese hohen Kosten nicht der Allgemeinheit, sondern dem Verursacher des Brandbekämpfungseinsatzes oder aber dem Grundeigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten aufzuerlegen.